

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abt. I V- Ausländerbehörde-
Friedrich- Krause Ufer 24

13353 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I B 1

Bearbeiter: **Frau Rothermel- Paris**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Zimmer **2208**

Telefon (030) 90223-**2406**

Telefax (030) 9028 4583 (PC-Fax)

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-2406

E-Mail Nicola.rothermel-paris@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **27.03.2013**

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs.1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Studierende in Deutschland

Sehr geehrter Herr Mazanke,

nachdem das Bundesministerium des Inneren mit Schreiben vom 26.03.2013 das Einvernehmen zum Erlass einer Anordnung nach § 23 Abs.1 AufenthG zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an den der beigefügten Anordnung zu entnehmenden Personenkreis erteilt hat, ergeht nachfolgende Anordnung.

Ich bitte, die erteilten Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung statistisch zu erfassen, da wir diese Daten, getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen vierteljährlich, beginnend ab dem 30. Juni 2012 an das Bundesministerium des Inneren übermitteln müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicola Rothermel- Paris

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg;
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
Klosterstr. 59, 10179 Berlin-Mitte

Bankverbindungen	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Berliner Bank	9919260800	10020000
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten

Syrischen Staatsangehörigen, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
2. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
3. Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
4. Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.
5. Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
6. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu verfügen.
7. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechend Anwendung.
8. Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zu-

nächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.

9. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
10. Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.